

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Vierte Ordnung zur Änderung der **Ordnung für die Feststellung der Eignung** gemäß
§ 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.09.2018

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG
GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DIE STUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER OF ARTS"
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM
20.09.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV. NRW Seite 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der Eignung gemäß § 49 Abs. 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2014, zuletzt geändert am 05.05.2017, wird wie folgt geändert:

Im fächerspezifischen Anhang wird für den Doppelmaster „Germanistik und Geschichte“ folgender Anhang nach dem Anhang für das Fach „Geschichte“ eingefügt:

Doppelmaster Geschichte / Germanistik	
Fachliche Einschlägigkeit	• Fachlich einschlägig im Sinne von § 1 ist ein Studium, bei dem mindestens 54 ECTS im Fach Geschichte oder Germanistik erworben worden sind. • Im anderen Fach müssen mindestens 12 ECTS erworben worden sein. Zudem muss dort mindestens eine Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert worden sein. Diese Studieninhalte können nicht nach Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.
BA-Note nach § 5 Abs. 1	2,5 („gut“) oder besser
Maximal zulässiger Umfang der nachzuholenden Studieninhalte nach § 5 Abs. 3	Im Fach Germanistik: 12 ECTS Im Fach Geschichte: 15 ECTS

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 17.07.2018.

Düsseldorf, den 20.09.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)